



Baustellenspezifische Massnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz

Planungswerkzeug

Sicherheit und Gesundheitsschutz erfordern Planung und Koordination

Wenn Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen auf einer Baustelle **von mehreren Unternehmen benützt** werden, gelten sie gemäss Bauarbeitenverordnung (BauAV) als **baustellenspezifische Massnahmen** (siehe Kasten). Solche Massnahmen müssen gemäss Artikel 3 der BauAV **geplant** und während der Ausführung der Bauarbeiten **koordiniert** werden. Die Koordination dieser Massnahmen ist in Artikel 9 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) geregelt. Gemäss VUV haben die an einem Bauwerk beteiligten Arbeitgeber die erforderlichen Massnahmen gegenseitig abzusprechen.

Dieses **Planungswerkzeug** soll es den Beteiligten erleichtern, diejenigen baustellenspezifischen Massnahmen zu ermitteln, die für die sichere Ausführung ihrer Arbeiten erforderlich sind, und zu klären, wer die baustellenspezifischen Massnahmen umsetzt.

Das Werkzeug **richtet sich** primär an die **Unternehmer**. Es kann aber auch der **Bauleitung** dienen: als Planungshilfe für die Ausschreibung von baustellenspezifischen Massnahmen und für die Überwachung der Umsetzung.

Baustellenspezifische Massnahmen

- Absturzsicherungsmassnahmen wie Gerüste, Auffangnetze, Laufstege, Seitenschutz, Bodenabdeckungen
- Sicherungsmassnahmen in Gräben und Baugruben wie Spriessungen und Böschungen
- Hohlraumsicherungsmassnahmen bei Untertagarbeiten
- Gesundheitsschutzmassnahmen wie Baugüteraufzüge oder sanitäre Einrichtungen
- usw.

Verpflichtungen des Unternehmers (Arbeitgeber)

- Der Unternehmer muss sich vor Abschluss des Werkvertrags über die notwendigen Schutzmassnahmen bei den auszuführenden Arbeiten im Klaren sein.
- Er hat zu veranlassen, dass die baustellenspezifischen Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen in den **Werkvertrag** aufgenommen und in gleicher Weise spezifiziert werden wie die übrigen Inhalte des Vertrags (siehe Anhang 1 zu dieser Publikation: «Normpositionenkatalog»). Diejenigen Schutzmassnahmen, die schon mit einem andern Unternehmer geregelt werden, müssen im Vertrag nur erwähnt sein.
- Überträgt der Unternehmer die Arbeiten einer **Drittfirma**, so hat er sicherzustellen, dass diese die Schutzmassnahmen realisiert, die im Werkvertrag enthalten sind.
- Er hat vor Beginn der Arbeiten ein schriftliches Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept zu erstellen (BauAV Art. 4).

Einbezug der Bauleitung

- Eine Verpflichtung der Bauleitung zur Planung und Koordination der baustellenspezifischen Massnahmen ist auf Verordnungsebene nicht vorgesehen. Die **Bauleitung** wird aber bei der **Gewährleistung der Sicherheit** miteinbezogen. Gemäss **SIA-Norm 118, Artikel 34.3** sorgt sie für die rechtzeitige Koordination der Arbeiten aller am Bauwerk beteiligten Unternehmer. Diese haben die notwendigen Schutzmassnahmen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu treffen; sie werden dabei von der Bauleitung, als Vertretung des Bauherrn, unterstützt (SIA-Norm 118, Art. 104).
- Zudem kann die Bauleitung nach einem Unfall – gestützt auf Artikel 229 des Strafgesetzbuches – zur Rechenschaft gezogen werden, wenn bei der Leitung oder Ausführung des Bauwerks die anerkannten Regeln der Baukunde ausser Acht gelassen worden sind.

Projekt

Legen Sie fest, welche Massnahmen durch Ihren Betrieb und welche bauseits (bzw. durch eine andere Firma) erbracht werden. Hinweise auf die entsprechende Werkvertragsposition schaffen Klarheit.

Verwenden Sie folgende Abkürzungen:

U = Unternehmer (Arbeitgeber) B = bauseits N = nicht erforderlich

Allgemeines

Massnahme	Wer	Werkvertragsposition/Bemerkungen
1 Traktandum an der Bausitzung • Sicherheit und Gesundheitsschutz an den periodischen Bausitzungen fest traktandieren		
2 Bauwände/Baustellenabschränkungen/Baustellenzutritt • Installation ausführen • Unterhalt durchführen • Zutrittskontrolle organisieren		
3 Baustellensignalisation • Baustellensignalisation erstellen • Betrieb und Unterhalt sicherstellen		
4 Beleuchtung • Ausreichende Beleuchtung installieren • Beleuchtung unterhalten		
5 Aufenthaltsräume/Sanitäre Einrichtungen • Aufenthaltsräume installieren • Aufenthaltsräume unterhalten • Sanitäre Einrichtungen installieren • Sanitäre Einrichtungen unterhalten		
6 Rettung von Verunfallten • Notfallliste erarbeiten • Rettungskonzept erarbeiten		

Arbeitsplätze / Verkehrswege / Absturzsicherungen

Massnahme	Wer	Werkvertragsposition / Bemerkungen
7 Verkehrswege		
• Baustellenzugänge und Verkehrswege erstellen		
• Baustellenzugänge und Verkehrswege unterhalten		
• Materialtransportanlagen zur Verfügung stellen		
• Personentransportanlagen zur Verfügung stellen		
8 Absturzsicherungen allgemein		
• Seitenschutz an Absturzkanten erstellen		
• Sicherung von Bodenöffnungen vornehmen		
• Kontrolle und Unterhalt der Sicherungsmassnahmen organisieren		
9 Absturzsicherungen für Montagearbeiten		
• Auffangnetze montieren		
• Seilsicherungen montieren		
• Absturzsicherung bei Brandabschottungen in Steigzonen sicherstellen		
10 Gräben/Gruben		
• Sicherungsmassnahmen bestimmen		
• Sicherungsmassnahmen umsetzen		

Bestehende Anlagen / Werkleitungen / Arbeitsumgebung

Massnahme	Wer	Werkvertragsposition / Bemerkungen
11 Gesundheitsgefährdende Stoffe		
• Gebäudescreening durchführen (Schadstoffe wie Asbest, PCB, Gifte usw. abklären)		
• Sanierungsmassnahmen planen		
• Sanierungsmassnahmen durchführen		
12 Bestehende Anlagen/Werkleitungen		
• Leitungserhebungen durchführen		
13 Lichtraumprofil		
• Abstand zu Freileitungen abklären, Massnahmen planen		
• Abstand zu Bahnanlagen abklären, Massnahmen planen		
• Massnahmen umsetzen		
14 Energieversorgung		
• Hauptverteiler installieren (mit FI-Schutzschalter)		
• Nebenverteiler installieren (mit FI-Schutzschalter)		
15 Arbeiten in Behältern, engen Räumen, Kanälen		
• Belüftung sicherstellen		
• Überwachung der Arbeitsplätze organisieren		
• Alarmierung, Rettung sicherstellen		

16 Explosions- und Brandschutz		
• Löschmittel und Löscheinrichtungen bereitstellen		
• Explosionsgefährdete Bereiche absperren		
17 Naturgefahren		
• Gefährdungen bezüglich Lawinen, Hochwasser, Erdbeben usw. abklären		
• Entsprechende Massnahmen umsetzen		

Arbeiten auf Dächern

Massnahme	Wer	Werkvertragsposition/Bemerkungen
18 Absturz ins Gebäudeinnere		
• Auffangnetze montieren		
• Fanggerüste montieren		
19 Absturz über die Dachkante, Flachdach		
• Seitenschutz am Dachrand erstellen		
• Spenglergang am Dachrand erstellen		
20 Absturz über die Dachkante, Steildach		
• Bei Dachneigung 10–30° Spenglergang erstellen		
• Bei Dachneigung 30–60° Dachdeckerschutzwand erstellen		
• Bei Dachneigung >60° Gerüst oder Hubarbeitsbühne installieren		
• Bei der Ortante Absturzsicherung erstellen		
21 Bestehende Dächer		
• Bei Dachneigung bis 45° Dachfangwände montieren (anstelle eines Spenglergangs)		
22 Nicht durchbruchssichere Dachflächen		
• Durchbruchssicherheit abklären		
• Abschränkungen, Abdeckungen erstellen		
• Laufstege montieren		
• Auffangnetze montieren		

Gerüste

Massnahme	Wer	Werkvertragsposition/Bemerkungen
23 Fassadengerüst ab 3 m Absturzhöhe erstellen		
• Leichtes Arbeitsgerüst (Verputz-, Malergerüst)		
• Schweres Arbeitsgerüst (Maurergerüst)		
• Besonders schweres Arbeitsgerüst (Steinhauergerüst)		
24 Bockgerüste, Rollgerüste, Hubarbeitsbühnen		
• Bockgerüste zur Verfügung stellen		
• Rollgerüste zur Verfügung stellen		
• Hubarbeitsbühnen zur Verfügung stellen		

- Periodische Gerüstkontrollen und Unterhalt organisieren
- Vorgehen bei Anpassungen festlegen

Weitere Massnahmen

[illegible]

Publikationsnummer
88218.d (nur als PDF erhältlich)

Normpositionen-Katalog (NPK): Unterabschnitte für baustellen- spezifische Massnahmen

Anhang 1

Diese Liste hilft Ihnen, die baustellenspezifischen Massnahmen in den Werkvertrag aufzunehmen.
Hinweis: Es handelt sich um Auszüge aus den beiden Inhaltsverzeichnissen.

NPK 113 D/2014 Baustelleneinrichtung

Nr.	Bezeichnung
200	Baustellenerschliessung
210	Zufahrten
220	Plätze und Lagerflächen
230	Signalisierung und Abschränkungen
250	Provisorische Fahrzeug-Rückhaltesysteme an Strassen
260	Massnahmen gegen Staubentwicklung; Schneeräumung und Winterdienst
300	Versorgung und Entsorgung
310	Wasserversorgung
330	Elektrische Einrichtungen
350	Drucklufteinrichtungen
360	Pumpeneinrichtungen
370	Lüftung, Entstaubung, Heizung, Kühlung und dgl.
400	Räume, Personentransporte und Gerüste Details siehe Unterkapitel 410 bis 480
500	Hebe-, Verlade-, Transport- und Lager-einrichtungen
510	Krane und Aufzugseinrichtungen
520	Hebe- und Arbeitsbühnen
530	Fördereinrichtungen
540	Lade- und Transportgeräte sowie Transporteinrichtungen und Helikoptereinsätze
560	Einrichtungen für Umladen und Zwischenlagern
570	Seilbahnen
600	Einrichtungen für Materialaufbereitung und -verarbeitung Details siehe Unterkapitel 610 bis 680
700	Einrichtungen für Spezialarbeiten Details siehe Unterkapitel 710 bis 780
800	Einrichtungen für Untertagbau Details siehe Unterkapitel 810 bis 880 Wichtig auch: EKAS-Richtlinie 6514 Untertagarbeiten
900	Verschiedene Einrichtungen und Leistungen
920	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
930	Rettung und Brandschutz

NPK 114 D/2012 Arbeitsgerüste

Nr.	Bezeichnung
100	Baustelleneinrichtungen und Vorarbeiten
110	Baustelleneinrichtung
120	Vorarbeiten für Abstellbasis, Abdeckung, Tragkonsolen und dgl.
130	Signalisierung und Abschränkungen
140	Bauliche Schutzmassnahmen
150	Bauschuttrutschen
200	Fassadengerüste Details siehe Unterkapitel 210 bis 240
300	Gerüstergänzungen zu Fassadengerüsten
310	Gerüstergänzungen im Dachbereich
320	Gerüstergänzungen im Fassadenbereich
330	Schutzeinrichtungen
340	Gerüstbekleidungen
350	Regenschutzdächer
360	Gerüstaufgänge
370	Mehrleistungen zu Gerüstergänzungen von Fassadengerüsten
400	Flächengerüste Details siehe Unterkapitel 410 bis 450
500	Besondere Gerüste
510	Kamingerüste
520	Helmgerüste
530	Konsol- und Hängegerüste
540	Rollgerüste und Gerüsttürme
550	Absturzsicherungen und Bekleidungen
560	Auffangnetze und Fanggerüste
600	Notdächer
610	Notdächer
620	Zusätzliche Arbeiten und Winterdienst
700	Aufzüge
710	Seilwinden und Handaufzüge
720	Materialaufzüge
730	Kombinierte Material- und Personenaufzüge
740	Masthebebühnen
750	Service- und Wartungsarbeiten

Beilage zu Ausschreibung / Werkvertrag

für Hochbau-, Dach-, Montage-, Demontage- und Baunebenarbeiten

Anhang 2

Diese Liste hilft Ihnen, die baustellenspezifischen Massnahmen (Kollektivschutzmassnahmen) gemäss Bauarbeitenverordnung (BauAV) Art. 3 in die oben erwähnten Unterlagen aufzunehmen.

Erforderliche Leistung

Angebots- / bauseitige Leistung

Pos.-Nr.

Temporäre Arbeitsplatzzugänge für Dritte auf alle Geschoss- und Dachebenen (BauAV, Art. 9–15)

Treppe / Treppenturm / Rampe / Laufsteg

☐ berücksichtigt in Pos.: _____

☐ bauseitige Leistung

Sicherung von Absturzkanten, Boden-, Wand-, Deckenöffnungen bei den vom anbietenden Unternehmer zu erbringenden Leistungen (BauAV Art. 9, 23, 25)

Seitenschutz / Abdeckung / Auffangnetz / Fanggerüst

☐ berücksichtigt in Pos.: _____

☐ bauseitige Leistung

Absturzsicherung an der Gebäudekante ab 3,0 m Absturzhöhe (BauAV Art. 26, 47–64)

Fassadengerüst

☐ berücksichtigt in Pos.: _____

☐ bauseitige Leistung

Dachrandsicherung ab 2,0 m Absturzhöhe (BauAV Art. 41–43, 58, 59)

Seitenschutz / Spenglergang / Dachfangwand

☐ berücksichtigt in Pos.: _____

☐ bauseitige Leistung

Absturzsicherung gegen das Gebäudeinnere bei Boden- und Dachflächen (BauAV Art. 27, 29, 44, 45, 66, 67)

Auffangnetz / Fanggerüst / Laufsteg

☐ berücksichtigt in Pos.: _____

☐ bauseitige Leistung

Anderweitig erforderliche Sicherheitsleistungen im Rahmen des Kollektivschutzes (BauAV Art. 4, 26, 29, 44, 45)

Ausarbeitung eines projektspezifischen Sicherheitskonzepts inkl. Koordination (z. B. SiGe-Bau)

☐ berücksichtigt in Pos.: _____

☐ bauseitige Leistung

Von der Suva schriftlich bewilligtes Alternativkonzept

☐ berücksichtigt in Pos.: _____

☐ bauseitige Leistung

☐ berücksichtigt in Pos.: _____

☐ bauseitige Leistung